

---

**11620/J XXVII. GP**

---

**Eingelangt am 06.07.2022**

**Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.**

## **ANFRAGE**

des Abgeordneten Alois Kainz  
und weiterer Abgeordneten  
an den Bundesminister für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport  
**betreffend Erhöhung des amtlichen Kilometergeldes**

Laut ÖAMTC müsste das amtliche Kilometergeld schon seit 2017 um mindestens 15 Prozent mehr ausmachen. In den vergangenen Monaten ist der Spritpreis für die Autofahrer aber noch einmal explodiert, wodurch eine durchschnittliche Tankfüllung nochmals wesentlich teurer geworden ist!

Nichtsdestotrotz beträgt das amtliche Kilometergeld bereits seit Juli 2008 für Pkw und Kombis 0,42 Euro pro Kilometer. Für Motorfahräder und Motorräder beträgt es 0,24 Euro und ein Mitfahrer bringt 0,05 Euro pro Kilometer zusätzlich. Für Fahrräder beträgt es sogar sage und schreibe 0,38 Euro pro Kilometer.

Das Kilometergeld im Sinne der Reisegebührenschrift 1955 (RGV) soll nach § 1 Abs. 1 RGV den Mehraufwand abdecken, der durch die Benützung eines eigenen Kraftfahrzeuges anfällt. Dieser Mehraufwand umfasst insbesondere die Kosten für den benötigten Kraftstoff, Park- und Garagierungskosten, kilometerbezogene Wertminderung des Kraftfahrzeuges sowie Verschleiß von Reifen und anderen Verschleißteilen. Die Kosten für all diese Ausgaben sind über die Jahre stetig gestiegen und steigen auch künftig immer weiter, wie man an der derzeitigen Spritpreisentwicklung sieht. Das einzige was nicht gestiegen ist, ist das amtliche Kilometergeld. *„Das bedeutet aber, dass alle Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen auch diese gestiegenen Kosten selbst zu tragen haben und sie damit gleichsam ihre Arbeitgeber finanziell unterstützen müssen“*, kritisiert die Arbeiterkammer bereits seit einigen Jahren. Die extremen Kostensteigerungen sollten daher auch durch die Erhöhung des amtlichen Kilometergeldes abgegolten werden.

Das amtliche Kilometergeld ist in der Reisegebührenschrift 1955 geregelt. Gemäß § 78 ist mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes die Bundesregierung, in Angelegenheiten jedoch, die nur den Wirkungsbereich eines Bundesministers betreffen, dieser Bundesminister betraut. Das Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport hat im Rahmen der Dienstrechts-Novelle 2020 auch eine Änderung der Reisegebührenschrift 1955 eingebracht, daher wird hier die Zuständigkeit angenommen.

**Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.**

In diesem Zusammenhang richten die unterfertigten Abgeordneten an den Bundesminister für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport folgende

### Anfrage

1. Warum wurde das amtliche Kilometergeld seit Jahren nicht erhöht?
2. Entspricht das derzeitige amtliche Kilometergeld aus Ihrer Sicht noch dem ursprünglichen Zweck als Pauschalabgeltung für Kosten, die aus dem Einsatz eines privaten Kraftfahrzeuges für dienstliche Fahrten entstehen?
  - a.) Kann durch das derzeitige amtliche Kilometergeld der entstandene Mehraufwand tatsächlich noch gedeckt werden?
3. Wie rechtfertigen Sie die Tatsache, dass das Kilometergeld für Fahrräder 0,38 Euro beträgt und somit sogar höher ist, als jenes für Motorfahrräder und Motorräder?
  - a.) Planen Sie hier zumindest eine Anpassung für Motorfahrräder und Motorräder an das Kilometergeld für Fahrräder?
4. Planen Sie generell die Erhöhung des amtlichen Kilometergeldes?
  - a.) Wenn ja, wann?
  - b.) Wenn ja, auf welchen Betrag soll es erhöht werden?
  - c.) Wenn nein, warum nicht?
5. Gab es in Bezug auf die Erhöhung des amtlichen Kilometergeldes schon Gespräche im Ministerrat?
  - a.) Wenn ja, in welcher bzw. in welchen Sitzungen wurde darüber gesprochen?
  - b.) Wenn ja, was wurde konkret besprochen?
  - c.) Wenn nein, warum nicht?
6. Planen Sie noch in dieser Legislaturperiode die Erhöhung des amtlichen Kilometergeldes für Kraftfahrzeuge sowie für Motorfahrräder und Motorräder?
  - a.) Wenn ja, wann soll die Erhöhung tatsächlich kommen?
  - b.) Wenn nein, warum nicht?
7. Wenn Sie für eine Änderung der Reisegebührenvorschrift 1955 nicht zuständig sind, welches Resort ist hierfür zuständig?